

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Märkische Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) (Lesefassung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr: 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.Oktober 2008 (GVBl I S 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistung

- (1) Die Gemeinde Märkische Heide erhebt für Leistungen der Verwaltung, die vom Gebührenpflichtigen beantragt wurden oder ihn begünstigen, nach Maßgabe dieser Satzung und dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.
- (2) Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand bei einem belastenden, rechtmäßigen Verwaltungsakt gemäß Gebührentarif im Ermessensspielraum in Rechnung gestellt.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, insbesondere die Erhebung von Gebühren aufgrund von Gebührenverordnungen bleibt unberührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Antragsteller oder die Personen oder Personengruppe zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird. Eine Verwaltungsleistung kann auch zum Nachteil der Bürger durchgeführt werden, wenn ein Verschulden oder eine unerlaubte Handlung vorliegt.
- (2) Sollten mehrere Gebührenpflichtige gemeinsam eine Gebühr schulden, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Handlungen erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebühr kann bis auf 25 v.H. des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) vor Ende der Bearbeitung zurückgenommen wird.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf eine Gebühr nur dann erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr darf höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr betragen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (3) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 6 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen,
 - b) Verwaltungstätigkeiten für die in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat – es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - c) Verwaltungstätigkeiten für die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Verbände und Anstalten Anlass gegeben haben – es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - d) Verwaltungsleistungen, die durch einen öffentlich Bediensteten veranlasst werden und sich auf dessen bestehendes oder früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis beziehen,
 - e) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes,
 - f) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
 - g) Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen für Schulabgänger
- (2) Gebührenermäßigung bis hin zum Verzicht auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten gewährt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Gründe für eine Befreiung bzw. für eine Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

§ 7 Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht

bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (z.B. Telefon, Telefax) und Zustellungskosten
- b) Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
- c) Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
- d) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- e) Aufwendungen für Zeugen und Sachverständigenkosten
- f) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
- g) Kosten für die Beförderung und die Verwahrung von Sachen
- h) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Märkische Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 11.12.2012


Dieter Freihoff
Bürgermeister

**Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Märkische Heide
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/€
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Kopien bzw. scannen bis zum Format A 4 schwarz/weiß pro Seite	0,20
1.2.	Kopien bzw. scannen bis zum Format A 4 farbig pro Seite	0,35
1.3.	Kopien bzw. scannen Format A 3 schwarz/weiß pro Seite	0,35
1.4.	Kopien bzw. scannen Format A 3 farbig pro Seite	0,55
1.5.	schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Akten- bzw. Archivbeständen erfordern, pro angefangene ½ Stunde	10,00
1.6.	Kopien von Archivgut bis Format A 4 je Seite	0,50
1.7.	Kopien von Archivgut Format A 3 je Seite	1,00
1.8.	Beglaubigung von Kopien aus Archivgut je Seite	2,00
	Abschriften und Auszüge aus schwer lesbarem Archivgut je nach Schwierigkeitsgrad je angefangene Seite	5,00 – 35,00
1.9.	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Urkunden usw. je Seite	2,00
1.10.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung von Privatpersonen (für ihre Nutzung); für jede angefangene Seite (ausgenommen sind Aufnahmen von Niederschriften auf der Grundlage von Rechtsbehelfsbelehrungen)	5,00
1.11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 10,00
1.12.	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen wurden - Dritte durch die Sachentscheidung sich beschwert fühlen - gegen Kostenentscheidungen	10,00 – 250,00 5,00 – 75,00
1.13.	Benutzung Telefax für Dritte – für jede Seite	0,50
1.14.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene ½ Stunde	10,00
1.15.	Ausgabe von Formularen, Satzungen, Gebührentarifen usw., soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Gemeinde oder einer ihrer Ortsteile liegt, für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 1,00
1.16.	Versand von Satzungen und ähnlichen Schriftstücken	5,00
1.17.	Veröffentlichungen amtlicher Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide (ohne Gegenseitigkeit) je halbe gespaltene Druckerzeile	0,35

1.18.	Veröffentlichung von Anzeigen aus dem privaten Bereich im Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide je halbe gespaltene Druckerzeile	0,50
1.19.	Verleih Musikanlage incl. Zubehör pro Tag	50,00
1.20.	Verleih Beamer pro Tag	15,00
1.21.	Verleih Leinwand und /oder Ständerwerk pro Tag	5,00
2.	Ordnungsamt	
2.1.	Vergabe einer Hausnummer	15,00
2.2.	schriftliche Genehmigung von Lagerfeuern je Antrag	10,00
2.3.	Hinterlegung von Dokumenten (Fahrerlaubnis u.ä.)	5,00 p.Monat
2.4.	Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis für das Züchten, Ausbilden oder Abrichten gefährlicher Hunde gemäß Hundehalterverordnung	175,00
2.5.	Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß Hundehalterverordnung	100,00
2.6.	Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß Hundehalter VO	25,00
3.	Kämmerei	
3.1.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides u.ä. je angefangene Seite	2,00
3.2.	Bescheinigung über gezahlte Abgaben	2,00
3.3.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Steuerzahlung	5,00
3.4.	Verzichtserklärung für das gemeindliche Vorkaufsrecht Gemäß § 28 Abs. 1 BauGB je Notarvertrag mit bis zu:	
	a) 5 Flurstücken	30,00
	b) 6 bis 10 Flurstücke	35,00
	c) 11 bis 15 Flurstücke	40,00
	d) 16 bis 20 Flurstücke	45,00
	e) für jedes weitere Flurstück	2,00
3.5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	1,50
3.6.	schriftliche Auskünfte bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung, die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet je angefangene ½ Stunde	7,00
3.7.	Auszug aus dem Abgabenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00
3.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung aus Kaufverträgen und Grundbüchern	20,00
3.9.	Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen gemäß § 52 BbgJagdG pro angefangene ½ Stunde	40,00

4.	Bauamt	
4.1.	Fertigung von Auszügen aus den Bauleitplänen und sonstigen Plänen	
	je Auszug DIN A 4 schwarz/weiß	2,50
	je Auszug DIN A 3 schwarz/weiß	5,00
	je Auszug DIN A 4 Farbe	3,50
	je Auszug DIN A 3 Farbe	6,00
4.2.	Vervielfältigungen durch Dritte zum Kostennachweis zuzüglich der Gebühr	10,00
4.3.	Kopien von Angebotsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite Mindestgebühr	0,25 5,00
4.4.	Erteilung von bauplanungsrechtlichen Auskünften zu einzelnen Flurstücken Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet je angefangene ½ Stunde	40,00
4.5.	Ausstellen sonstiger Bescheinigungen des Bauamtes, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen	10,00
4.6.	Genehmigung zur Befestigung oder Änderung einer Grundstückszufahrt auf öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen Gemeindeflächen	50,00
4.7.	Schachtgenehmigung für Medienträger	25,00
4.8.	Verwaltungsgebühr für die Prüfung von einfachen Bauvorhaben in Bebauungsplangebieten, je angefangene ½ Stunde	40,00
4.9.	Verwaltungsgebühr für die Prüfung von genehmigungsfreien Bauvorhaben in Bebauungsplangebieten, je angefangene ½ Stunde	40,00
5.	Tourismusbüro	
5.1.	Eintrag Unterkunftsverzeichnis mit Verlinkung ohne Fotos	kostenfrei
5.2.	Eintrag Unterkunftsverzeichnis mit Verlinkung und bis zu 6 Bildern pro Jahr	15,00
5.3.	Eintrag Branchenbuch mit Verlinkung ohne Fotos	kostenfrei
5.4.	Eintrag Branchenbuch mit Verlinkung und bis zu 6 Bildern pro Jahr	15,00
5.5.	Prospektauslage/Prospektservice auf Messen und Präsentationen je nach Messetagen und Messekosten pro Messe	20,00 bis 100,00
5.6.	Inserate & Anzeigen in Printprodukten je nach Format, Druckauflage, Gestaltung je Anzeige	1,00 bis 500,00